

Streitige Marke: Unionswortmarke „TALIS“ — Unionsmarke Nr. 15 632 871

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. März 2021 in der Sache R 888/2020-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- der Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass seiner Beschwerde stattgegeben und die Entscheidung vom 17. März 2020 im Nichtigkeitsverfahren Nr. 26 909 C dahin abgeändert wird, dass dem Antrag auf Nichtigerklärung der streitigen Marke TALIS stattgegeben und die streitige Marke für insgesamt nichtig erklärt wird;
- alternativ, die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache zur weiteren Beratung an das EUIPO zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 63 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. Mai 2021 — Pejovič/EUIPO — ETA živilska industrija (RENČKI HRAM)

(Rechtssache T-284/21)

(2021/C 278/85)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Edvin Pejovič (Pobegi, Slowenien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Pogačnik)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ETA živilska industrija d.o.o. (Kamnik, Slowenien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „RENČKI HRAM“ — Unionsmarke Nr. 15 297 336

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. März 2021 in der Sache R 1050/2020-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- der Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass seiner Beschwerde stattgegeben und die Entscheidung vom 12. Mai 2020 im Nichtigkeitsverfahren Nr. 34 709 C dahin abgeändert wird, dass dem Antrag auf Nichtigerklärung der streitigen Marke RENČKI HRAM stattgegeben und die streitige Marke für insgesamt nichtig erklärt wird;
- alternativ, die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache zur weiteren Beratung an das EUIPO zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 63 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. Mai 2021 — Alliance française de Bruxelles-Europe u. a./Kommission

(Rechtssache T-285/21)

(2021/C 278/86)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alliance française de Bruxelles-Europe (Brüssel, Belgien) und 7 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. van Nuffel d'Heynsbroeck)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- anzuordnen, bis zum Erlass des Beschlusses, mit dem das Verfahren der einstweiligen Anordnung beendet wird, den Vollzug des Beschlusses der Europäischen Kommission, das Los 4 (französische Sprache) des Auftrags über die Rahmenverträge für die Sprachausbildung für die Institutionen, Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union (Nr. HR/2020/OP/0014) in erster Linie an die Gruppe CLL Centre de Langues — Allingua und in zweiter Linie an die von den Klägern gebildete Gruppe Alliance Europe Multilingue zu vergeben, auszusetzen, und alle weiteren erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, insbesondere die Auswirkungen dieser Aussetzung auf den Vertrag, der möglicherweise unter Verstoß gegen die in Art. 175 der Haushaltsordnung vorgeschriebene Stillhaltefrist geschlossen wurde;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Fehlen einer ausreichenden Begründung unter Verstoß gegen Art. 170 Abs. 3 der Haushaltsordnung: Die Prüfung der mitgeteilten Begründung zu den Eigenschaften des von den Klägern vorgelegten Angebots sowie zu den Merkmalen und Vorteilen des Angebots des höher bewerteten Bieters lasse keinen Zusammenhang zwischen der Bewertung und der erteilten Einstufung erkennen, so dass es nicht nachvollziehbar sei, warum das Angebot der Kläger schlechter eingestuft werde als das Angebot des höher bewerteten Bieters.